

Versetzungswirksamkeit der Halbjahresnoten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Der Ausdruck "Halbjahresnoten" bezieht sich in der Leistungsmessung der Schule auf die Ergebnisse solcher Unterrichtsfächer, die in der Stundentafel für die Ober- bzw. Realschule mit 1 Wochenstunde ausgewiesen sind. Diese Fächer werden in der Regel aber aus pädagogischen Gründen ein halbes Schuljahr lang mit 2 Stunden erteilt. Liegt ein solcher Unterrichtszeitraum im 1. Halbjahr des Schuljahres, so endet mit dem 31. Januar eines Jahres (i. d. R.) der Unterricht mit einer Note. Im 2. Halbjahr wird dieses Fach dann im Stundenplan nicht mehr auftauchen. Trotzdem bleibt die Note, die Ihr Kind in einem solchen Fach, z. B. Physik, erhalten hat, für die Versetzungsentscheidung am Schuljahresende wirksam. Eine "5" oder "6" aus dem Unterricht des 1. Halbjahres in einem betreffenden Fach könnte somit schlimmstenfalls zu einer Nichtversetzung führen.

Eine Tabelle für die betroffenen Fächer erhalten Sie aktuell zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Bitte lassen Sie sich fortlaufend von Ihrem Kind über die Erfolge der in der Tabelle aufgeführten Unterrichtsfächer informieren, und sprechen Sie auch mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern rechtzeitig, damit am Halbjahresende nicht unvermutet Fünfen und Sechsen im Zeugnis erscheinen.

Laut Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 82), geändert durch Art. 2 der VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) - VORIS 22410 -

§ 4 (1) ¹Der Entscheidung über die Versetzung sind die am Ende des Schuljahres für das Zeugnis vorgesehenen Noten zugrunde zu legen. ²Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.